

fühlbarer zu machen, und der künftigen Ständeversammlung hierüber, so wie zugleich über die in der Art. 53 des Criminalgesetzbuchs bestimmten Strafgeltung und sonst etwa nöthigen Modificationen behufige Mittheilungen und Vorlage zu machen.

Referent D. v. Mayer: Ich werde mir erlauben, den zweiten Punkt gleich hinzuzufügen, da er wesentlich mit dem ersten zusammenhängt.

## 2.

Bedeutender noch stellen sich die Bedenken heraus gegen die praktische Ausführung der durch das Criminalgesetzbuch als verschiedener Strafarten eingeführten zwei Grade des Zuchthauses. Darf die Deputation daran erinnern, welche dringende und wiederholte Bedenkllichkeiten von den im Jahre 1836 zusammengetretenen außerordentlichen Deputationen beider Kammern zur Begutachtung des Criminalgesetzbuchs, später von den ordentlichen ersten Deputationen der Kammern geäußert und in diesen letzteren selbst laut geworden sind gegen die Einführung der zwei Grade, deren vermuthliche Nichtigkeit schon damals geahnt und nur schwach bekämpft wurde, so muß jetzt, nachdem durch die Vorlegung der Zucht- und Arbeitshausordnung und die anderweiten gewogentlichen Mittheilungen der hohen Staatsregierung die Praxis und der Erfolg jener Gradation sich klar herausgestellt hat, offen gesagt werden, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Zuchthaus 1ten und 2ten Grades faktisch nicht vorhanden ist. Die Deputation wird dies in möglichster Kürze nachzuweisen suchen.

Nach Artikel 7 des Criminalgesetzbuchs sind die wesentlichen Unterschiede zwischen dem 1ten und 2ten Grade des Zuchthauses

a) verschiedene doppelfarbige Kleidung. Allein nach §. 15 der Zucht- und Arbeitshausordnung beschränkt sich diese Verschiedenheit darauf, daß die Züchtlinge 2ten Grades weiße, die des 1ten Grades gelbe Metallknöpfe und eine rothtuchene 1 auf dem linken Oberarmel ihrer übrigens gleichen Kleidung tragen. Der etwanige Eindruck dieser geringfügigen Verschiedenheit wird noch dadurch geschwächt, daß die Züchtlinge auf Lebenszeit bei der Klassen 2 rothtuchene Litzen auf dem linken Oberarmel, und die Rückfälligen bei der Klassen so viel gelbtuchene Litzen auf dem rechten Oberarmel tragen, als sie Male rückfällig sind; daß ferner die Handarbeiter, die außerhalb der Anstalt zu verwendenden, und die Gartenarbeiter, — zu welchen Beschäftigungen die Züchtlinge beider Grade verwendet werden können, §. 48, 1, 49, 50, 51, 52 und 63, und verwendet werden — mit besonderen Blechschilden bezeichnet sind, so daß bei so vielen Abzeichnungen die gedachte besondere Bezeichnung der 1ten Klasse kaum einen merklichen Einfluß äußern kann.

b) der zweite gesetzliche Unterschied soll bestehen in der Anlegung eines Beineisens für männliche, in Klotz und Kette für weibliche Züchtlinge 1ten Grades. Allein abgesehen davon, daß Alter, körperliche Schwäche und wenigstens Krankheit (vergl. §. 35) hiervon wohl Ausnahmen begründen mögen, so eignet sich dieses Attribut schon darum nicht zu einem Unterscheidungsmerkmal des 1ten Grades, da nach §. 46 auch bei Züchtlingen 2ten Grades dasselbe bleibend und auf die ganze Dauer ihrer Strafzeit angewendet wird, wenn sie entwichen und wieder eingebracht worden sind oder nur den Versuch gemacht haben, zu entspringen.

c) Der dritte und letzte gesetzliche Unterschied soll in den Artikel 7 des Criminalgesetzbuchs bestimmten Scharfsungsattri-

buten bestehen. Allein theils hängt die Anwendung und die Modalität derselben schon gesetzlich von der Individualität des Verbrechers und dem ärztlichen Gutachten, so wie von dem Zusammentreffen mit andern durch das Urtheil erkannten Scharfungen nach Artikel 8 ab, so daß möglicherweise ein Züchtling zweiten Grades bei seiner Einlieferung ein härteres Maaß dieser Strafübel zu erleiden haben kann, als ein Züchtling ersten Grades; theils kommen aber auch dieselben Strafübel, für beide Grade gleich, als disciplinelle Strafen und oft in härterer Maaße bei weit geringeren Disciplinarvergehungen in Anwendung nach §. 83 und 84. Besteht dieses Attribut an sich nur in einem transitorischen Uebel, ist es nach dem Gesagten für beide Grade theils gesetzlich nach Art. 8, theils als Disciplinarstrafe der gelinderen Art für geringfügigere Vergehen in muthmaßlich häufiger Anwendung, so kann darauf ein Unterschied zweier Grade und eine Berechnung der Geltung derselben, wie sie im Art. 53 des Criminalgesetzbuchs enthalten ist, kaum ferner bestehen.

Haben nun die Stände bei endlicher Genehmigung des Unterschiedes zweier Grade hauptsächlich darauf ihre Hoffnung setzen müssen, daß durch eine durchgehends verschiedene Behandlung beider Grade in dem Zuchthause der Unterschied fühlbarer hervortreten werde, und ist zu diesem Zwecke gerade der eingangsgedachte Antrag hauptsächlich gestellt worden, so muß man zwar anerkennen, daß in einigen Stellen der Zucht- und Arbeitshausordnung der Versuch gemacht worden ist, einen solchen Unterschied herzustellen.

Es ist nämlich §. 48 der Grundsatz ausgesprochen, daß die Züchtlinge ersten Grades nie oder nur ausnahmsweise im Freien beschäftigt, und überhaupt zu den schwersten und lästigsten Arbeiten verwendet werden sollen. Allein wie wenig dieser Grundsatz nur irgend consequent durchzuführen ist, erhellt schon daraus, daß demselben die körperliche Individualität der Verbrecher in vielen Fällen absolut hindernd entgegentritt, noch mehr aber aus dem Inhalte der §. 49, wo der Grundsatz aufgestellt ist, daß in disciplineller Beziehung — wozu nach §. 63 namentlich auch die vom Director abhängige Beschäftigungsweise der Gefangenen gehört — alle Gefangene, ohne Unterschied des Grades der Zuchthausstrafe, je nach ihrer verschiedenen, größere Milde oder Strenge erheischenden Individualität, und ohne Rücksicht auf ihr Vergehen, einer strengeren oder milderer Behandlung unterworfen werden sollen. In dieser §. und den die weitere Ausführung enthaltenden §§. 50, 51, 52 ist sonach eine ganz andere Grundlage der Behandlung der Züchtlinge in der Beachtung der körperlichen und geistigen Individualität, der Moralität, der mehr oder mindern Verdorbenheit und der guten oder schlechten Aufführung im Zuchthause enthalten, und diese fast ausschließliche Berücksichtigung der Individualität geht durch sämtliche Kategorien der Behandlung der Züchtlinge (Isolirung §. 54—59; Schweigen §. 60; Arbeit §. 61—63; Ueberverdienst, Gratificationen und deren Verwendung §. 68—72 sonach bessere Kost §. 71, Disciplin §. 75 flg. u. s. w.). Nun verkennt die Deputation zwar keineswegs, daß eine Classification der Verbrecher nach der §. 49 gegebenen Theilungsgrundlage an sich rationell und zweckmäßig sei, insoweit dadurch vorzugsweise der Zweck erstrebt werden soll, die Züchtlinge zu bessern und zu einem sittlichen und arbeitsamen Leben zu erziehen; allein ebensowenig wird geleugnet werden können, daß durch diese Classification auf der Grundlage der Individualität die Classification nach dem ersten und zweiten Grade mehr oder minder behindert, zuweilen ganz aufgehoben und sonach der Zweck der Strafe, soweit er dahin geht, ein angedrohtes Strafübel zur Vollstreckung zu